

haben darauf zu achten, daß die Einhaltung des Statuts strengstens gesichert wird, und dürfen keine Verletzung zulassen.

Es wird auch Fälle geben, wo Gericht und Staatsanwalt schnell Veranstaltungen durchführen müssen. Das gilt einmal für vorbeugende Maßnahmen, wie das Anhalten zur Erfüllung der Ablieferungspflicht, und schnell notwendige aufklärende Veranstaltungen, wenn in einem Ort schwere Verbrechen vorgekommen sind oder Urteile der Gerichte erläutert werden müssen.

Es wird sich auch empfehlen, daß, ohne daß das Gericht selbst als Träger oder Mitverantwortlicher an einer Veranstaltung auftritt, in geeigneten Fällen der Richter an Veranstaltungen von Massenorganisationen teilnimmt, um dann gegebenenfalls in die Diskussion einzugreifen, insbesondere auch, wenn es darum geht, Fragen der Einhaltung der Gesetzlichkeit zu diskutieren. Das Ministerium der Justiz wird durch die Justizverwaltungsstellen den Richtern der ländlichen Kreise geeignetes Material zur Verfügung stellen, das sie zur Aufklärung über unsere Gesetze und zur Festigung der Gesetzlichkeit auf dem Lande verwenden können. Das gilt einmal für bereits erlassene Gesetze, z. B. über Ernteschutz, Brandschutz, Bekämpfung von Tierseuchen, Jagdgesetz — sowie auch für solche Gesetze, die neu erscheinen. Das Ministerium darf sich nicht darauf beschränken, die Richter auf das Studium der Gesetzblätter zu verweisen, sondern muß die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Strafbestimmungen, erläutern und eine Argumentation dazu geben. Genauso wichtig ist die Erläuterung der Lage der Bauern in Westdeutschland; auch hierzu muß konkretes, auf Originalquellen — Briefe von Bauern, Gesetze usw. — sich stützendes Material zusammengestellt werden. Das Ministerium wird dabei auf eine einfache, klare, „menschliche“ Darstellung achten müssen — genauso, wie die Richter, die auf dem Lande sprechen, eine allen verständliche Sprache finden müssen und nicht mit juristischem „Wissen“ prunken dürfen. Dabei ist die eigene Initiative der Richter, die dem Ministerium Anregungen geben müssen, zu welchen Fragen nach ihrer Auffassung solche Erläuterungen notwendig sind, von großer Bedeutung. Der Kreisgerichtsdirektor Richter vom Kreisgericht Eilenburg berichtete dem Kollegium des Ministeriums der Justiz, daß er in Justizauspracheabenden auf dem Lande zum Beispiel das Landarbeiterschutzgesetz und die früher geltende Landarbeiter- und Gesindeordnung gegenübergestellt hat und daß er damit großen Erfolg gehabt hat.

Voraussetzung für die richtige Entfaltung der politischen Massenarbeit in den Fragen der Justiz ist, daß in den Kreisen und Bezirken die Wege gefunden werden, die die Richter über die politische Situation eines Kreises laufend und schnell informieren.

Eng mit der Frage der Massenarbeit, d. h. der Festigung des Vertrauens der Werktätigen zu unserem Staat, sind verbunden die Rechtsauskunft des Gerichts und die Rechtsauskünfte, die auch von den Staatlichen Notaren und den Staatsanwälten erteilt werden. Alle drei Organe der Justiz müssen abstimmen, wie sie ihre Sprechstunde dezentralisieren und in bestimmten Zeiträumen auf den Dörfern abhalten..

Wenn es uns bei dem Neuaufbau der demokratischen Justiz auch gelungen ist, den Anteil der Richter, die aus der Arbeiterklasse kommen, ständig zu steigern, so ist festzustellen, daß der Anteil der Richter, die aus den Kreisen der werktätigen Bauern oder Landarbeiter stammen, noch sehr

gering ist. Diese Feststellung darf aber nicht dazu führen, daß wir jetzt die Forderung erheben, daß die Werbung von Richtern innerhalb der LPGs, der MTS und unter den werktätigen Bauern besonders zu steigern ist. Hierbei ist auf den Satz der Entschließung hinzuweisen, in dem es heißt: „Es ist Schluß zu machen mit der Entblößung der Maschinentraktorenstationen, volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften von Kadern.“<sup>4)</sup> Dagegen ist die größte Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß die fortschrittlichsten Bauern und Landarbeiter als Schöffen tätig werden. Dabei müssen die Gerichte darauf achten, daß diese Schöffen — wenn sie nicht wegen ihrer Erfahrung und Sachkunde zu dem einen oder anderen Prozeß außer der Reihe zugezogen werden müssen — vor allen Dingen in den Wintermonaten zur gerichtlichen Tätigkeit herangezogen werden sollen. Man wird auch für die Zeit der Wintermonate für die Schöffen vom Lande, die im Sommer an der regelmäßigen Schöffenschulung nur schwer teilnehmen können, eine besondere Schulung durchführen. Die Schöffen werden aber auch im Sommer die Vertrauensleute der Justiz auf dem Lande sein, und auch sie werden das laufende Informationsmaterial über neue Gesetze ständig erhalten, um an Hand dieses Materials ihre Kollegen aufklären zu können. In diesem Sinne wird die Vorbereitung zur Schöffenauswahl Ende dieses Jahres auf dem Lande getroffen werden müssen, wobei entsprechend ihrer politischen Bedeutung die Hauptstützpunkte der Vorbereitung die LPGs, MTS und VEG sein müssen. Die Schöffenzeitung, die das Ministerium der Justiz herauszugeben beabsichtigt, wird ein gutes Bindeglied gerade zu den Schöffen auf dem Lande sein.

Eine Reihe von Gerichten hat Patenschaften über Produktionsgenossenschaften übernommen. Diese Patenschaften — eine Form kollektiver gesellschaftlicher Arbeit des Gerichts — dürfen sich nicht in Erntehilfe erschöpfen. Wichtig ist, daß einige Gerichte zum Beispiel bei der Einrichtung und Durchführung der Buchhaltung ihrer Paten-LPG geholfen und sie dadurch mit gefestigt haben. Durch die Patenschaft muß der LPG besonders politische Hilfe bei ihrer Entwicklung, bei der Verwirklichung des Statuts, bei der Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit und bei der Zerschlagung von feindlichen Elementen im Dorf geleistet werden. Die Übernahme von Patenschaften darf aber nicht dazu führen, daß die Gerichte glauben, mit der Übernahme einer Patenschaft sei nun alles zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Entschließung des 17. Plenums getan; sie müssen in erster Linie die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Sinne der bedeutsamen Anleitung jener Entschließung erfüllen.

Die jetzt herausgegebene Anleitung für die Tätigkeit der Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz enthält in Punkt 6) eine Reihe von wichtigen Aufgaben, die unmittelbar der Mobilisierung der Bevölkerung auf dem Lande dienen, wobei die Richter und Staatsanwälte den Kommissionen wichtige Hilfe zu leisten haben.

„Mobilisierung der Bevölkerung zur Verhütung von Bränden; breite Aufklärung der ländlichen Bevölkerung zum Schutze der Ernte;

Hilfe und Anleitung bei der Organisation des Selbstschutzes (insbesondere in LPG, MTS, VEAB-Lagern usw., aber auch in Handwerksbetrieben, Wohnblocks u. a.);

<sup>4)</sup> Mückenberger, a. a. O. S. 105.